

Gemeinsamer Antrag Nr. 13

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
von Gemeinsam - Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen,

an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 13. November 2024

Ambitionierte Umsetzung des EU Lieferkettengesetzes

Das EU-Lieferkettengesetz, konkret die „EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“, läutet einen von sozialökologischen politischen Bewegungen lang erkämpften Paradigmenwechsel ein: Es verlangt erstmals von Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten verbindlich umzusetzen. Ziel ist es, zu verhindern, dass Produkte unter unwürdigen oder gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen hergestellt werden.

Nach zähen Verhandlungen kam Mitte März 2024 eine qualifizierte Mehrheit im Rat der Europäischen Union zustande. Das Verhandlungsergebnis ist eine abgeschwächte Version im Vergleich zum Originalvorschlag: Die Richtlinie gilt für weniger Unternehmen als vorgesehen und nicht für die gesamte Wertschöpfungskette. Der Anhang der Richtlinie enthält eine unzureichende Liste von Dokumenten zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Nichtsdestotrotz zählt die Prävention bei den Sorgfaltspflichten zu den relevantesten Errungenschaften der Richtlinie. Denn Leid und Umweltzerstörung werden verhindert, bevor sie Unternehmen verursachen können. Ein Meilenstein ist die zivilrechtliche Haftung: Betroffene können von Unternehmen Entschädigungen einklagen.

Zudem schafft das Gesetz einheitliche Standards für Unternehmen und somit auch Rechtssicherheit im EU-Binnenmarkt. Für uns ist es besonders wichtig, dass die Richtlinie neben dem Schutz von Menschenrechten auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der internationalen und europäischen Klimaziele leistet. So müssen Unternehmen Klimapläne erstellen, die darlegen, wie sie einen nachhaltigen, klimaneutralen Übergang gestalten.

Die Richtlinie sieht jedoch keine Konsequenzen vor, wenn Unternehmen diesen Plan nicht erstellen. Es gibt also keine klimabezogenen Sorgfaltspflichten.

Nachdem die europäische Richtlinie am 25. Juli 2024 in Kraft getreten ist, muss diese nun innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Laut einer niederländischen NGO fallen in Österreich zunächst 159 Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. EU-weit werden es voraussichtlich 5.421 Unternehmen sein.

Wir verlangen, dass die österreichische Regierung mit all ihren zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst rasche und ambitionierte Maßnahmen zur nationalen Umsetzung des EU Lieferkettengesetzes setzt, insbesondere braucht es

- Eine vollständige Berücksichtigung des Downstream-Bereichs und die Umfassung der gesamten Wertschöpfungskette: der neu im finalen Text eingeführte Begriff „Aktivitätskette“ ist zu kurzgefasst. So könnte ein Chemie-Unternehmen in der EU verbotene Pestizide ohne Verletzung des EU Lieferkettengesetzes einsetzen, oder ein Finanzinstitut Kredit an eine Bergbaufirma vergeben, die dann in Folge während ihrer Bergbautätigkeiten Menschenrechte verletzt und die Umwelt zerstört, sei es, dass sie Kinder arbeiten lässt, oder Trinkwasserbrunnen umliegender Dörfer verunreinigt.
- Genügend Ressourcen, volle Unabhängigkeit und ausreichend Expertise im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz für die nationale Aufsichtsbehörde.
- Ausreichend wirksame Instrumente für die Belegschaftsvertretungen, um bei der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Richtlinie in den Betrieben mitgestalten zu können.
- Umfangreiche Transparenz und Berichtspflicht für Betrieben und Unternehmen nicht nur gegenüber den Belegschaftsvertretungen, sondern auch gegenüber ihren Belegschaften, um darzulegen,

welche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Zielerreichung zur Umsetzung der Richtlinie im Detail geleistet werden.

- Die Ergänzung wichtiger Referenzen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention sowie Pariser Klimaabkommen, die Europäische Sozialcharta oder die UN Frauenrechtskonvention im Anhang der Richtlinie.

Die 182. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter:innen und Angestellte Wien fordert die österreichische Bundesregierung, insbesondere den zuständigen Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, die Bundesministerin für Justiz, und deren Nachfolger:innen auf, dafür Sorge zu tragen, dass das EU Lieferkettengesetz so rasch und ambitioniert wie möglich umgesetzt wird, mit der Konsequenz, dass Unternehmen tatsächlich menschenrechtliche und umweltbezogene Implementierungen von Sorgfaltspflichten durchführen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich